

Kundmachung

Gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird nachstehende

Verordnung einer Hundeauslaufzone

des Gemeinderats der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 6. Dezember 2006, mit der eine Ausnahme vom Geltungsbereich des § 1 a NÖ Polizeistrafgesetz angeordnet wird, kundgemacht.

§ 1

Nach § 1a Abs. 4 NÖ Polizeistrafgesetz müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsbereich an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Gemäß § 1a Abs. 7 NÖ Polizeistrafgesetz kann die Gemeinde durch Verordnung Grundflächen des Ortsbereiches vom Geltungsbereich der Gebote des Abs. 4 ausnehmen. Derartige Grundflächen sind als Hundeauslaufzonen zu kennzeichnen.

§ 2

Hunde dürfen im Ortsgebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan rot dargestellten Grundfläche ohne Leine und Maulkorb geführt werden. Es handelt sich hierbei um ein ca. 1.500 m² große Grundfläche im Campus 21 (Ecke Feldstraße – Liebermannstraße).

§ 3

Die gegenständliche Hundeauslaufzone ist durchgehend eingezäunt. Die Hundehalter haben darauf zu achten, dass die Hunde lediglich im eingezäunten Bereich ohne Leine und ohne Maulkorb auslaufen.

§ 4

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für freilaufende Hunde innerhalb der Hundeauslaufzone. Die Benützung derselben durch den jeweiligen Hundehalter erfolgt sohin auf eigene Gefahr.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin
Helga Markowitsch